
Beschlüsse des EZB-Rats (ohne Zinsbeschlüsse)

Marktoperationen: Am 15. April 2015 billigte der EZB-Rat Änderungen des ersten Verzeichnisses der im Euro-Währungsgebiet ansässigen Emittenten mit Förderauftrag, die für das PSPP zugelassene Wertpapiere ausgeben. Das Verzeichnis ist auf der Website der EZB abrufbar.

Zahlungssysteme und Marktinfrastruktur: Am 27. März 2015 genehmigte der EZB-Rat im Zuge einer Ad-hoc-Beurteilung anhand der Standards für die Verwendung von Wertpapierabwicklungssystemen in Kreditgeschäften des Eurosystems die direkte Verbindung zwischen der Euroclear Bank und Euroclear Finland, das somit für die Kreditgeschäfte des Eurosystems zugelassen ist. Das Gesamtverzeichnis aller zugelassenen Verbindungen ist auf der Website der EZB abrufbar. Am 2. April 2015 verabschiedete der EZB-Rat die Leitlinie EZB/2015/15 zur Änderung der Leitlinie EZB/2012/27 über ein transeuropäisches automatisiertes Echtzeit-Brutto-Express-Zahlungsverkehrssystem (Target-2).

Stellungnahmen zu Rechtsvorschriften: Am 10. März 2015 verabschiedete der EZB-Rat eine Stellungnahme der EZB zum Rechtsrahmen für die Narodowy Bank Polski (CON/2015/9) auf Ersuchen des polnischen Finanzministeriums. Am 13. März 2015 verabschiedete der EZB-Rat eine Stellungnahme der EZB zu einem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über harmonisierte Verbraucherpreisindizes und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 (CON/2015/10) auf Ersuchen des Europäischen Parlaments.

Am 20. März 2015 verabschiedete der EZB-Rat eine Stellungnahme der EZB zum Rechtsrahmen für gedeckte Schuldverschreibungen und Hypothekenbanken in Polen (CON/2015/11) auf Ersuchen des polnischen Finanzministeriums. Am 24. März 2015 verabschiedete der EZB-Rat eine Stellungnahme der EZB zum Rechtsrahmen für den Kreditmediator in Portugal (CON/2015/12) auf Ersuchen des portugiesischen Finanzministeriums. Am 25. März 2015 verabschiedete der EZB-Rat eine Stellungnahme der EZB zur Reform der Genossenschaftsbanken (*banche popolari*) in Italien (CON/2015/13) auf Ersuchen des italienischen Wirtschafts- und Finanzministeriums. Am 10. April 2015 verabschiedete der EZB-Rat eine Stellungnahme der EZB zum Verbot für Versteigerungen des Hauptwohnsitzes in Griechenland (CON/2015/14) auf Ersuchen des griechischen Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, maritime Angelegenheiten und Tourismus.

Statistik: Am 20. März 2015 billigte der EZB-Rat die jährliche Beurteilung der Verfügbarkeit und des Qualitätsstandards der verschiedenen Statistiken, die auf Grundlage eines EZB-Rechtsakts vom Eurosystem erstellt werden. Ferner stimmte er der Veröffentlichung des Qualitätsberichts 2014 über die monetären und die Finanzstatistiken des Euro-Währungsgebiets zu. Der gemäß dem „ECB Statistics Quality Framework“ erstellte Bericht wird auf der Website der EZB veröffentlicht.

Am 25. März 2015 verabschiedete der EZB-Rat die Liste der ersten Welle von Berichtspflichtigen, die gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung EZB/2014/48 über Geldmarktstatistiken (in Kraft seit dem 1. Januar 2015) als berichtspflichtig eingestuft wurden. Die Liste der ausgewählten Berichtspflichtigen wird auf der Website der EZB veröffentlicht.

Corporate Governance: Am 27. März 2015 verabschiedete der EZB-Rat die Empfehlung EZB/2015/14 an den Rat der Europäischen Union zu den externen Rechnungsprüfern der Deutschen Bundesbank. Die Empfehlung wird im Amtsblatt der Europäischen Union und auf der Website der EZB veröffentlicht.

Bankenaufsicht: Am 24. März 2015 verabschiedete der EZB-Rat den EZB-Jahresbericht zur Aufsichtstätigkeit und genehmigte seine Übermittlung an das Euro-

päische Parlament, den Rat der EU, die Eurogruppe, die Europäische Kommission und die nationalen Parlamente der teilnehmenden Mitgliedstaaten. Der Bericht ist auf der Website der EZB abrufbar.

Am 20. März 2015 beschloss der EZB-Rat, einem Vorschlag des Aufsichtsgremiums nicht zu widersprechen, die DePfa Bank plc gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank und Artikel 70 und 71 Verordnung EZB/2014/17 zur Einrichtung eines Rahmenwerks für die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen zuständigen Behörden und den nationalen benannten Behörden innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM-Rahmenverordnung) als weniger bedeutendes Kreditinstitut einzustufen.

Am 27. März erließ der EZB-Rat den Beschluss EZB/2015/16 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten der Europäischen Zentralbank, die sich in Besitz der nationalen zuständigen Behörden befinden. Der Beschluss legt einen Rahmen für entsprechende Anträge fest und ergänzt die im Beschluss EZB/2004/3 verankerten Regeln für den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten der EZB.

Am 10. April erließ der EZB-Rat den Beschluss EZB/2015/17 über den Gesamtbetrag der jährlichen Aufsichtsgebühren für den ersten Gebührenzeitraum und für 2015. Der Gesamtbetrag der über die Aufsichtsgebühr zu deckenden geschätzten jährlichen Aufwendungen für 2015 beläuft sich auf 296,0 Millionen Euro; zusammen mit den tatsächlichen Aufwendungen von 30,0 Millionen Euro für die letzten beiden Monate des Jahres 2014 ergibt dies einen zu erhebenden Gesamtbetrag von 326,0 Millionen Euro.

Konferenz zum Schutz gegen Geldfälschung

Die Europäische Zentralbank, Europol und die Europäische Kommission veranstalteten Ende März 2015 gemeinsam die dritte internationale Konferenz zum Schutz des

Euro gegen Geldfälschung am neuen Standort der EZB. Entsprechend den Zielen und Ergebnissen der Vorgängerkonferenzen von 2007 und 2011 ging es auch bei dieser Veranstaltung darum, die Methoden der Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungs-, Justiz- und Bankbehörden weiterzuentwickeln. In diesem Sinne diente die Konferenz als Forum zur Präsentation und Erörterung neuer Initiativen zum Schutz der Euro-Banknoten und -Münzen gegen Fälschung. Finanziert wurde die Konferenz gemeinsam von Europäischer Zentralbank, Europol und Europäischer Kommission über das Pericles-Programm.

Die Teilnehmer wurden von Yves Mersch, Mitglied des Direktoriums der Europäischen Zentralbank, Rob Wainwright, Direktor von Europol, und José Eduardo Leandro, Direktor „Ressourcen und Kommunikation“ der Generaldirektion Wirtschaft und Finanzen (GD ECFIN) der Europäischen Kommission, willkommen geheißen. Den Vorsitz der Plenarsitzungen führten Ton Roos, Leiter der Direktion Banknoten bei der Europäischen Zentralbank, Michael Rauschenbach, Abteilungsleiter „Schwere und Organisierte Kriminalität“ bei Europol, und Johan Khouw, Referatsleiter R6 der GD ECFIN. Die Workshops wurden von Experten der drei veranstaltenden Institutionen mit Unterstützung der Königlichen Niederländischen Münze und der Nederlandsche Bank moderiert. Insgesamt nahmen über 170 Delegierte aus 47 Ländern an der Konferenz teil.

Seit der Einführung der Euro-Banknoten und -Münzen im Jahr 2002 ist die Zahl der in Umlauf befindlichen Banknoten auf mehr als 17,5 Milliarden Stück im Nennwert von über 1 Billion Euro gestiegen. Dies macht den Euro zu einem attraktiven Zielobjekt für Geldfälscher innerhalb wie auch außerhalb der Europäischen Union.

Im Blickpunkt des Interesses standen bei dieser Konferenz die Herausforderungen, die sich aus der raschen Entwicklung neuer Technologien in der grafischen Industrie und der zunehmenden Online-Verfügbarkeit von Materialien, die zur Geldfälschung verwendet werden können, ergeben. Dementsprechend wurde in den Schlussfolgerungen die Notwendigkeit bekräftigt, stete Wachsamkeit walten zu lassen, aufkommende Bedrohungen laufend zu beobachten, die Zusammenarbeit mit Herkunftsländern zu verstärken und eine kon-

tinuierliche Weiterbildung der Mitarbeiter bei den Strafverfolgungsbehörden und im Einzelhandel zu gewährleisten. Die vierte Konferenz soll zu einem noch festzulegenden Zeitpunkt bei der Europäischen Kommission stattfinden.

Zahlungsverhalten in Deutschland

Die Verbraucher in Deutschland zahlen ihre Einkäufe weiterhin vorwiegend bar. Das geht aus der Mitte März 2015 veröffentlichten dritten Studie der Deutschen Bundesbank zum „Zahlungsverhalten in Deutschland 2014“ hervor. Privatpersonen begleichen demnach 53 Prozent der Umsätze für Waren und Dienstleistungen – ohne wiederkehrende Zahlungen wie Miete – mit Banknoten und Münzen. Der Anteil der Barzahlungen ist damit bezogen auf den Umsatz gegenüber 2011 konstant geblieben. Bezogen auf die Zahl der Transaktionen ist der Bargeldanteil mit 79 Prozent gegenüber 2011 mit 82% weiter gefallen.

Bei den bargeldlosen Zahlungsinstrumenten, zu denen neben Debit- und Kreditkarten beispielsweise auch Überweisungen und Lastschriften gehören, greifen die Verbraucher bevorzugt zur Girocard (frühere ec-Karte). Annähernd 30 Prozent der erfassten Umsätze werden inzwischen mit der Girocard bezahlt. Zum Vergleich: 2011 waren es noch rund 28 Prozent. Der Anteil der Girocard-Zahlungen an der Anzahl der getätigten Transaktionen steigt kontinuierlich. Setzt sich dieser Trend fort, so die Bewertung der Bundesbank, ist mittelfristig mit einer langsamen, aber kontinuierlichen Substitution von Bargeld durch unbare Zahlungsinstrumente zu rechnen.

Im Durchschnitt führen Privatpersonen 103 Euro bar mit sich, davon 5,73 Euro in Münzen. Damit ist der Bargeldbestand im Portemonnaie gegenüber 2011 gleich geblieben. Gleichzeitig besitzen 97 Prozent der Befragten ihren Angaben zufolge mindestens eine Girocard – ein Zuwachs in Höhe von drei Prozentpunkten gegenüber 2011. Kreditkarten sind nach wie vor weniger stark verbreitet. 32 Prozent der Befragten geben an, über mindestens eine Kreditkarte zu verfügen, wobei ein Trend zum Besitz von mehreren Kreditkarten pro Befragten deutlich wird.

Gemessen am Umsatz ist inzwischen das Internet zu einem der fünf wichtigsten der untersuchten Einkaufsorte geworden. Diese Entwicklung fördert die Nutzung bargeldloser Zahlungsinstrumente. Insbesondere spezialisierte Internetbezahlverfahren gewinnen weiter an Bedeutung. Die Bekanntheit von mobilen und kontaktlosen Bezahlverfahren steigt laut der Studie zwar, allerdings haben sich die Verfahren bisher noch nicht durchgesetzt. Zurückgeführt wird dies insbesondere auf mangelnde Akzeptanz im Handel, aber auch auf unzureichende Ausstattung der Verbraucher mit kontaktlosen Zahlungskarten und mobilen Bezahlverfahren. Ausschlaggebende Faktoren bei der Entscheidung für oder gegen die Nutzung innovativer Bezahlverfahren sind aus Verbrauchersicht vor allem die gefühlte Sicherheit und der erwartete Zusatznutzen gegenüber klassischen bargeldlosen Zahlungsinstrumenten und gegenüber Bargeld.

Die Hälfte der Verbraucher ist der Studie zufolge bei der Wahl der Zahlungsinstrumente festgelegt: 33 Prozent der Befragten zahlen nach eigenen Angaben immer bar, 17 Prozent zahlen unbar, wo immer möglich. Prinzipiell kann diese Vorfestlegung aus Sicht der Bundesbank dazu führen, dass sich Innovationen im Zahlungsverkehr langsamer durchsetzen. Insgesamt betrachtet besteht in der Bevölkerung bei der Nutzung von Zahlungsinstrumenten nur wenig Bereitschaft zu Experimenten. Daher sind kurzfristige Änderungen der Zahlungsgewohnheiten derzeit nicht zu erwarten. Dennoch könnte zukünftig von nachfolgenden, an Internet und Smartphone gewöhnten Generationen ein Wandel im Zahlungsverhalten ausgehen. Gerade die Befragten zwischen 18 und 24 Jahren zeigten sich in der Studie sehr offen für innovative Bezahlverfahren.

Die Datenerhebung wurde durch das Marktforschungsinstitut Marplan im Auftrag der Bundesbank durchgeführt. Dabei wurden von Mai bis Juli 2014 mehr als 2000 Personen zu ihrem Zahlungsverhalten befragt. Zudem haben die Befragten ein einwöchiges Zahlungstagebuch geführt, in das sie ihre Ausgaben eingetragen haben. Regelmäßig wiederkehrende Zahlungen (wie Mieten, Versicherungsbeiträge oder Telefonrechnungen), die im Allgemeinen per Überweisung oder Lastschrift beglichen werden, sind in den Tagebuchaufzeichnungen nicht enthalten.

EuGH-Urteil: Standort von Clearinghäusern

Nach einem Urteil des EuGH vom 4. März 2015 müssen Clearinghäuser zur Abwicklung von Wertpapieren in Euro-Währung ihren Standort nicht zwangsläufig im Euroraum haben. Das Gericht gab damit einer Klage Großbritanniens gegen die EZB statt, der sie die Befugnis absprach, zentrale Gegenparteien zur Ansiedlung im Euroraum zu verpflichten. Die britische Regierung hatte in der Standortpolitik der EZB einen Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit in der Europäischen Union gesehen.

Die EZB hat das Urteil des Gerichts der Europäischen Union zur Standortpolitik für zentrale Kontrahenten (CCPs) als Teil des Rahmenwerks zur Überwachungs politik des Eurosystems zur Kenntnis genommen. Das Gericht ist der Auffassung, so die EZB, dass die Standortpolitik der EZB verbindlichen Charakter habe und dass die EZB gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union keine eigenständige Regulierungsbefugnis für sämtliche Clearingsysteme besitze. Vor diesem Hintergrund will die EZB das Urteil des Gerichts sorgfältig prüfen und im Anschluss über das weitere Vorgehen entscheiden.

CCPs, so ihre Stellungnahme zum Urteil, spielen für das Funktionieren der Finanzmärkte eine immer wichtigere Rolle. Sie erleichtern den Handel an den Derivate- und Aktienmärkten und sorgen für ein effizientes und stabiles Finanzsystem. Die EZB ist weiterhin von der Bedeutung einer wirksamen Überwachung von CCPs zur Wahrung der Finanzstabilität und von der Notwendigkeit einer Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet überzeugt. Die EZB will sich auch in Zukunft uneingeschränkt verpflichten, im Einklang mit den von CPMI/IOSCO formulierten Prinzipien für Finanzmarktinfrastrukturen die behördliche Zusammenarbeit bei den CCPs zu verbessern, die im grenzüberschreitenden Bereich erhebliche Auswirkungen auf das systemische Risiko aufweisen.

Mit der Bank of England will sich die EZB weiterhin um einen koordinierten und einheitlichen Ansatz bemühen, um das gemeinsame Ziel der Finanzstabilität zu erreichen und ein reibungsloses Funktionieren der Finanzmarktinfrastrukturen zu gewährleisten.